

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVI. Band 8. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 15. August 1965

Inhalt:	Nr. 41	Einberufung zu einer außerordentlichen Tagung der 38. Synode	Seite 55
	Nr. 42	Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle	Seite 55
	Nr. 43	Gesetz, betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle	Seite 55
	Nr. 44	Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone und über die Änderung der Kirchenordnung	Seite 55
	Nr. 45	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter	Seite 56
	Nr. 46	Anordnung, betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter	Seite 57

Nr. 41

Einberufung zu einer außerordentlichen Tagung der 38. Synode.

Auf Grund des Beschlusses des Synodalausschusses vom 14. Juni 1965 wird die Synode zu einer außerordentlichen Tagung auf

Freitag, den 25. Juni 1965

einberufen. Der Eröffnungsgottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, beginnt um 9.00 Uhr in der Johannes-Kirche, Oldenburg-Kreyenbrück, Pasteurstraße.

Die Verhandlungen der Synode beginnen um 10.00 Uhr im Gemeindesaal Kreyenbrück, Pasteurstraße, und werden voraussichtlich abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 20. Juni 1965, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Einziger Punkt der Tagesordnung sind die Fragen des Konkordats, der Schulgesetznovelle und des Ergänzungsvertrages zum Loccumer Vertrag, die bei der letzten Tagung der Synode am 20. Mai 1965 den Ausschüssen überwiesen worden sind.

Oldenburg, den 15. Juni 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 42

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Pfarrstelle.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

In der Kirchengemeinde Rüstringen wird in Neuende eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 30. Juni 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 43

Gesetz, betreffend die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Es wird eine landeskirchliche Pfarrstelle für christliche Unterweisung in Wilhelmshaven errichtet.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 30. Juni 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 44

Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56 und 76 der Kirchenordnung.

§ 1

Kirchliche Mitarbeiter, die keine volle theologische Ausbildung nachweisen, können als Pfarrdiakone angestellt werden, wenn eine geordnete Versorgung der Kirchengemeinden dies erfordert.

§ 2

(1) Der Pfarrdiakon ist zu allen pfarramtlichen Diensten einschließlich der Verwaltung der Sakramente befugt.

(2) Der Pfarrdiakon versieht sein Amt nach den Ordnungen der Kirche und ist darin nur an sein Gelübde gebunden.

(3) Er untersteht der Dienstaufsicht des Oberkirchenrats.

§ 3

Die Anstellung als Pfarrdiakon setzt voraus, daß der kirchliche Mitarbeiter Kenntnisse und Erfahrungen in einer kirchlichen Arbeit nachweisen kann, die ihn zur Wahrnehmung von pfarramtlichen Diensten befähigen, und eine Prüfung abgelegt hat, deren Art und Umfang der Oberkirchenrat allgemein regelt.

§ 4

(1) Über die Anstellung entscheidet der Oberkirchenrat nach pflichtmäßigem Ermessen unter Mitwirkung des Synodalausschusses.

(2) Die Anstellung soll in der Regel in solchen Kirchengemeinden erfolgen, in denen eine Pfarrstelle unbesetzt oder die Entlastung eines Pfarrers dringend geboten ist. Der Gemeindekirchenrat und der Kreiskirchenrat sind vorher zu hören.

(3) Artikel 40, 45 und 46 der Kirchenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird der Pfarrdiakon mit der Wahrnehmung eines Pfarramts in einer unbesetzten Stelle beauftragt, so ruht für die Dauer des Auftrags das Recht der Gemeinde, den Pfarrer zu wählen.

§ 5

(1) Der Pfarrdiakon steht im Angestelltenverhältnis.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Anstellungsverhältnis die auf Grund des Gesetzes betreffend die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 27. November 1959 erlassenen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach dem Gesetz vom 30. Mai 1956.

(4) Die für Pfarrer geltenden Dienstwohnungsvorschriften (§ 8 des Gesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes) sind entsprechend anzuwenden.

(5) § 31 Abs. 2 und § 35 des Gesetzes betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Der Pfarrdiakon wird im Gemeindegottesdienst ordiniert. Die Ordination soll im Zusammenhang mit der Einführung erfolgen.

(2) Näheres regelt der Oberkirchenrat.

§ 7

Der Pfarrdiakon ist Geistlicher im Sinne der staatlichen Gesetze.

§ 8

Der Pfarrdiakon trägt die Amtstracht des Pfarrers.

§ 9

Für die Dauer seines Amtes wird dem Pfarrdiakon die Bezeichnung „Pastor“ zuerkannt.

§ 10

Der Pfarrdiakon kann durch den Oberkirchenrat unter Mitwirkung des Synodalausschusses jederzeit auf eine andere Stelle versetzt werden. Der Pfarrdiakon ist vorher zu hören. § 4 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

§ 11

(1) Der Pfarrdiakon steht, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Gemeindekirchenrat und zur Kreissynode dem Pfarrer gleich.

(2) Wird der Pfarrdiakon mit der Wahrnehmung eines Pfarramts in einer unbesetzten Stelle beauftragt, so führt er nach der Einführung den Vorsitz im Gemeindekirchenrat, soweit es sich um Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle handelt.

§ 12

(1) Der Pfarrdiakon hat an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises und der Kirche teilzunehmen.

(2) Vor der Berufung des Kreis Pfarrers ist er wie die Pfarrer zu hören.

(3) Der Oberkirchenrat kann dem Pfarrdiakon, soweit dadurch seine Gemeindegarbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird, besondere Aufgaben übertragen. Der Pfarrdiakon ist auch verpflichtet, Vertretungen in anderen Gemeinden oder Gemeindebezirken zu übernehmen.

§ 13

Dieses Gesetz findet auf die bei seinem Inkrafttreten im Amt befindlichen Pfarrdiakone Anwendung.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Nr. 6 der Vorläufi-

gen Ordnung für die Einstellung von Diakonen vom 22. Februar 1958 (GVBl. XV. Bd. S. 7) außer Kraft, soweit sie sich auf Pfarrdiakone erstreckt.

§ 15

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„die Pfarrer der Gemeinde, deren Vertreter und die für pfarramtlichen Dienst in der Gemeinde eingeführten Pfarrdiakone.“

2. Art. 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Pfarrer, die im kirchlichen Dienst tätig sind, ohne Gemeindepfarrer zu sein, Hilfsprediger, die kein Pfarramt verwalten, sowie die nicht für pfarramtlichen Dienst in einer Gemeinde angestellten Pfarrdiakone nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.“

3. In Art. 25 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„An die Stelle des die Verwaltung der Kirchengemeinde führenden Pfarrers tritt der Pfarrdiakon, wenn er den Vorsitz im Gemeindekirchenrat führt.“

4. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in Gemeinden mit nur einer Pfarrstelle, die von einem Pfarrdiakon verwaltet wird, tritt an die Stelle des Pfarrers der Pfarrdiakon.“

5. Art. 56 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„alle innerhalb des Kirchenkreises tätigen Pfarrer, die Pfarrvikarinnen, die eine Planstelle innerhalb des Kirchenkreises innehaben, sowie die für pfarramtlichen Dienst innerhalb des Kirchenkreises angestellten Pfarrdiakone,“

6. Art. 76 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser hört zuvor die Pfarrer im Kirchenkreis, die für pfarramtlichen Dienst innerhalb des Kirchenkreises angestellten Pfarrdiakone und die Kirchenältesten, die dem Kreiskirchenrat angehören.“

§ 16

(1) Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

Oldenburg, den 30. Juni 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 45

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend eine Anordnung betr. Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960 in der Fassung vom 10. Dezember 1962.

Die Gemeindekirchenräte und die übrigen in Frage kommenden Stellen werden gebeten, dafür zu sorgen, daß die Anordnung ohne Verzögerung durchgeführt wird.

Auf Grund der Ausbildung und des Aufgabenbereiches des Mitarbeiters ist zu prüfen, ob eine Höherstufung nach den neuen Tätigkeitsmerkmalen bereits mit Wirkung vom 1. Januar 1965 gegeben ist. Bei verschiedenen Berufsgruppen muß ferner die erforderliche Dienstzeit vorliegen oder der notwendige Bewährungszeitraum erfüllt sein. Wie sich aus den Tätigkeitsmerkmalen ergibt, beträgt die mehrjährige Bewährung mindestens zwei Jahre, die langjährige Bewährung mindestens fünf Jahre.

Ergeben sich bei der Auslegung der Tätigkeitsmerkmale Fragen, so ist es angebracht, vor der Beschlußfassung im Gemeindekirchenrat beim Oberkirchenrat schriftlich Rückfrage zu halten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Höherstufung eine Änderung des Anstellungsvertrages bewirkt. Der Oberkirchenrat ist deshalb nach § 5 Abs. 4 der Richtlinien nach der Beschlußfassung im Gemeindekirchenrat, jedoch vor Erlass der erforder-

lichen Verfügung an den Mitarbeiter über die Änderung des Anstellungsvertrages zu hören. Der Oberkirchenrat verweist auf den letzten Absatz seiner Rundverfügung vom 13. April 1964, Az.: 954 - 0, KG 240.

Oldenburg, den 30. Juni 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 46

Anordnung,

betreffend Änderung der Richtlinien für die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 1. Dezember 1960 in der Fassung vom 10. Dezember 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Band XV, Seite 77 und 135).

Vorbehaltlich einer — zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen — Neufassung hat der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses und gemäß § 9 (2) der Richtlinien nach Benehmen mit dem Verband der Mitarbeiter für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. folgende Änderungen der auf Grund des Gesetzes betr. die Anstellungs- und Vergütungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter vom 27. November 1959 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Band XV, Seite 56) erlassenen Richtlinien beschlossen:

Artikel I

Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

1. Die Tätigkeitsmerkmale gemäß § 7 der Richtlinien erhalten die Fassung der Anlage zu dieser Anordnung.
2. In § 22 Abs. 2 werden die Ziffern „IV“ durch „V“ und „III“ durch „IV“ ersetzt.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenrechnungsführer wird nach Prozentsätzen berechnet. Hierbei wird als Maßstab von dem Mittel der Anfangs- und Endgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII BAT ausgegangen. Diesem Mittel wird der Ortszuschlag, berechnet nach dem Familienstand, sowie der Kinderzuschlag hinzugeschlagen.

- (2) Die Vergütung beträgt:

In Gemeinden bis 500 Seelen	10 v. H.
In Gemeinden von 501 bis 1000 Seelen	15 v. H.
In Gemeinden von 1001 bis 1500 Seelen	20 v. H.
In Gemeinden von 1501 bis 2000 Seelen	25 v. H.
In Gemeinden von 2001 bis 2500 Seelen	30 v. H.
In Gemeinden von 2501 bis 4000 Seelen	35 v. H.
In Gemeinden von 4001 bis 5000 Seelen	45 v. H.
In Gemeinden von 5001 bis 6000 Seelen	55 v. H.
In Gemeinden von 6001 bis 9000 Seelen	65—75 v. H.

des nach Abs. 1 errechneten Mittelwertes. Diese Vergütungssätze schließen auch Verwaltungsarbeit in angemessenem Umfang ein.

- (3) Die Vergütungen erhöhen sich:

- a) nach einer Dienstzeit von 10 Jahren als Kirchenrechnungsführer um monatlich 10 DM
- b) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren als Kirchenrechnungsführer um monatlich weitere 10 DM
- c) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren als Kirchenrechnungsführer um monatlich weitere 10 DM

- (4) Verschiebungen in der Seelenzahl, die eine Änderung des Prozentsatzes zur Folge haben, sind vom nächsten Rechnungsjahr an zu berücksichtigen.

- (5) Vollbeschäftigte Kirchenrechnungsführer werden in der Regel erst in Kirchengemeinden mit mehr als 6000 Seelen angestellt, wenn sie gleichzeitig verantwortungsvolle und vielseitige Verwaltungsaufgaben in der Gemeinde ausüben.

- (6) Für die Einreihung in die Vergütungsgruppen VIb bis IVb BAT gilt § 24 entsprechend.“

Artikel II

Diese Anordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a) Art. I Ziff. 1 hinsichtlich Buchstabe „G“ der Anlage (Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflege-

rinnen und Erziehungshelferinnen in Kindergärten) mit Wirkung vom 1. Januar 1964,

- b) die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1965. Die Neufassung der Richtlinien erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Oldenburg, den 30. Juni 1965

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Anlage

A. Gemeindehilfskräfte BAT

1. Helfer und Helferinnen im Pfarramt ohne Berufsausbildung IX
2. Helfer und Helferinnen im Pfarramt ohne Berufsausbildung nach mindestens dreijähriger Bewährung sowie Helfer und Helferinnen mit einer ihrem Dienst förderlichen Berufsausbildung VIII
3. Helfer und Helferinnen mit einer ihrem Dienst förderlichen Berufsausbildung nach langjähriger Bewährung im kirchlichen Dienst, wenn sich ihre Tätigkeit infolge ihrer Erfahrungen in der Gemeinde aus der Vergütungsgruppe VIII erheblich hervorhebt VII

B. Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen

1. Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen mit anerkannter Berufsausbildung VII
2. Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen mit anerkannter Berufsausbildung nach dem ersten Dienstjahr in Stellen mit besonders vielseitigem großen Arbeitsumfang oder von besonderer Bedeutung sowie Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen nach dreijähriger Bewährung VIb
3. Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen mit anerkannter Berufsausbildung in Stellen mit besonders vielseitigem großen Arbeitsumfang oder von besonderer Bedeutung nach langjähriger Bewährung Vb

C. Diakone

1. Diakone während des ersten Dienstjahres VII
2. Diakone nach dem ersten Dienstjahr VIb
3. Diakone in Stellen mit besonders vielseitigem großen Arbeitsumfang oder von besonderer Bedeutung nach mehrjähriger Bewährung Vb

D. Pfarrdiakone

1. Pfarrdiakone Vb
2. Pfarrdiakone nach mehrjähriger Bewährung in diesem Dienst IVb
3. Pfarrdiakone nach 15jähriger Bewährung in diesem Dienst IVa

E. Katecheten

1. Katecheten während des ersten Dienstjahres VII
2. Katecheten nach dem ersten Dienstjahr VIb
3. Katecheten in Stellen mit besonders vielseitigem großen Arbeitsumfang oder von besonderer Bedeutung, nach mindestens zweijähriger Bewährung in diesem Dienst Vb
4. Katecheten mit überwiegendem Einsatz in Mittelschulen und Berufsschulen Vb
5. Katecheten mit überwiegendem Einsatz in Mittelschulen und Berufsschulen nach mehrjähriger Bewährung in diesem Dienst; Katecheten mit überwiegendem Einsatz in Oberschulen IVb

F. Küster und Kirchendiener

1. Küster und Kirchendiener IX
2. Küster und Kirchendiener nach langjähriger Bewährung oder mit großem Arbeitsbereich VIII
3. Küster und Kirchendiener, die sich durch Art und Um-

fang ihrer Tätigkeit aus der Vergütungsgruppe VIII hervorheben, nach mindestens zehnjähriger Bewährung in diesem Dienst	VII	
G. Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen und Erziehungshelferinnen in Kindergärten		
1. Erziehungshelferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung	X	
2. Erziehungshelferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung nach mehrjähriger Bewährung	IX	
3. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung	IX	
4. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung	VIII	
5. Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung	VII	
6. Jugendleiterinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen		
a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen		
b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen	Vib	
7. Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung mit der gleichen Tätigkeit	Vib	
8. Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung, denen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind	Vib	
9. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen		
a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 80 Plätzen		
b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen	Vb	
H. Fürsorger, Fürsorgerinnen, Gemeindefürsorgerinnen		
1. Gemeindefürsorgerinnen ohne staatliche Prüfung	VIII	
2. Gemeindefürsorgerinnen ohne staatliche Prüfung nach langjähriger Bewährung in Stellen mit großer Verantwortung	VII	
3. Gemeindefürsorgerinnen mit staatlicher Prüfung	VII	
4. Gemeindefürsorgerinnen mit staatlicher Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in diesem Dienst, wenn sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Befähigung auch in der Fürsorge- oder Sozialarbeit oder in der kirchlichen Gemeindefürsorge beschäftigt sind	Vib	
5. Fürsorger und Fürsorgerinnen mit Abschlußzeugnis einer Fachschule für Sozialarbeit bis zur staatlichen Anerkennung	VII	
6. Fürsorger und Fürsorgerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit	Vib	
7. Fürsorger und Fürsorgerinnen mit staatlicher Anerkennung in Stellen mit besonders vielseitigem großen Arbeitsumfang oder von besonderer Bedeutung nach mehrjähriger Bewährung in diesem Dienst	Vb	
J. Angestellte in kirchlichen Werken mit gehobener Tätigkeit		
1. Angestellte, die in Stellen von besonderer Bedeutung mit Aufgaben für den Bereich der Landeskirche betraut sind und eine für diesen Dienst förderliche Berufsausbildung nachweisen können	Vib	
2. Angestellte, die in besonders umfangreicher und verantwortungsvoller Stellung mit Aufgaben für die Landeskirche betraut sind und eine für diesen Dienst förderliche Berufsausbildung nachweisen können	Vb	
3. Angestellte wie zu 2. nach 15jähriger Bewährung in diesem Dienst	IVb	
K. Angestellte im Büro- und Kassendienst		
1. Angestellte mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit ..	X	
2. Angestellte mit einfacherer sowie Angestellte mit mechanischer Tätigkeit nach mehrjähriger Bewährung	IX	
3. Angestellte mit schwieriger Tätigkeit, sofern nicht anderweitig eingereiht (z. B. Mitwirkung bei der Be-		
arbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung bzw. skizzierten Angaben, ständig wiederkehrenden Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge, auch ohne Anleitung, Führung von Briefagebüchern schwierigerer Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien, buchhalterischen Übertragungsarbeiten, Kontenführung)	VIII	
4. Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen (erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises)	VII	
5. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern	Vib	
(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa 1/4 der gesamten Tätigkeit ausmacht.)		
6. Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern. (Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in Verg.Gr. Vib geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.)	Vb	
L. Sekretärinnen, Stenotypistinnen		
1. Stenotypistinnen, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift übertragen können	IX	
2. Stenotypistinnen mit schwieriger Tätigkeit (sie müssen in der Lage sein, einen Teil ihrer Arbeit selbständig zu erledigen, z. B. kurze Schriftstücke nach Ansage selbständig abzufassen, 150 Silben Stenogramm in der Minute mindestens 5 Minuten lang aufzunehmen und schnell in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinenschrift zu übertragen.)	VIII	
3. Stenotypistinnen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe VIII hervorheben, und nach mehrjähriger Bewährung	VII	
4. Sekretärinnen mit besonderen Kenntnissen auf einem Spezialgebiet oder in besonderen Vertrauensstellungen nach Bewährung	VII	
5. Sekretärinnen in einer Vertrauensstellung von besonderer Bedeutung	Vib	
M. Kirchenrechnungsführer		
1. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 6001 bis 10 000 Seelen, die gleichzeitig verantwortungsvolle und vielseitige Verwaltungsaufgaben in der Kirchengemeinde ausüben	VII	
2. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 10 001 bis 20 000 Seelen, wie zu 1.	Vib	
3. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden mit 20 001 bis 30 000 Seelen, wie zu 1.	Vb	
4. Hauptamtliche Kirchenrechnungsführer in Kirchengemeinden über 30 000 Seelen, wie zu 1.	IVb	

N. Boten	
1. Boten	X
2. Boten nach mehrjähriger Bewährung oder mit besonderer Verantwortung	IX
3. Boten mit besonderer Verantwortung nach mehrjähriger Bewährung	VIII
O. Hauswarte und Hausmeister	
1. Hauswarte und Hausmeister	IX
2. Hauswarte und Hausmeister bei schwierigerer Tätigkeit entweder nach langjähriger Bewährung oder mit einer dem Dienst förderlichen Berufsausbildung	VIII
3. Hauswarte und Hausmeister wie zu 2. in Stellen von besonderer Bedeutung nach langjähriger Bewährung ..	VII
P. Heimleiter und Heimleiterinnen, Haus- und Wirtschaftspersonal in kirchlichen Einrichtungen	
1. Wirtschaftserinnen ohne Fachausbildung	IX
2. Wirtschaftserinnen ohne Fachausbildung nach langjähriger Bewährung	VIII
3. Wirtschaftserinnen mit Fachausbildung und staatlicher Prüfung	VII
4. Wirtschaftserinnen mit Fachausbildung in Einrichtungen mit mindestens durchschnittlich 80 betreuten Personen nach mehrjähriger Bewährung in diesem Dienst	VIIb
5. Hauswirtschaftsleiterinnen mit Fachausbildung und staatlicher Prüfung	VII
6. Hauswirtschaftsleiterinnen mit Fachausbildung und staatlicher Prüfung in umfangreicher und verantwortungsvoller Tätigkeit	VIIb
7. Hausväter und Hausmütter	VIII
8. Hausväter und Hausmütter in Stellen mit besonderer Verantwortung	VII
9. Heimleiter und Heimleiterinnen mit einer dem Dienst förderlichen Berufsausbildung	VIIb
10. Heimleiter und Heimleiterinnen mit förderlicher Berufsausbildung und besonders umfassender und verantwortungsvoller Tätigkeit	Vb
Q. Angestellte im Friedhofsdienst	
1. Angestellte im Friedhofsdienst mit abgeschlossener Fachausbildung	IX
2. Angestellte im Friedhofsdienst mit abgeschlossener Fachausbildung in der Tätigkeit von Verwaltern mittlerer Friedhöfe (1,5 bis 3 ha)	VIII
3. Gärtnermeister in der Tätigkeit von Verwaltern größerer Friedhöfe	VII
4. Gärtnermeister wie zu 3. nach langjähriger Bewährung	VIIb
Anmerkung:	
Die mehrjährige Bewährung beträgt mindestens	2 Jahre
Die langjährige Bewährung beträgt mindestens	5 Jahre

